

Planung und Bau
Vollzug des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Staatsstraße 2027 Schwabmünchen – Mittelneufnach,
Ausbau östlich Forsthofen (Bauabschnitt 3)
im Abschnitt 300 von Station 1,334 bis Station 0,633
(Bau-km 2+145 bis Bau-km 2+846);
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 UVPG

Bekanntgabe der Regierung von Schwaben
vom 3. Juli 2023, Gz.: RvS-SG32-4382-2/38

Das Staatliche Bauamt Kempten hat der Regierung von Schwaben Unterlagen für den geplanten Ausbau Staatsstraße 2027 der östlich Forsthofen (Bauabschnitt 3) vorgelegt und beantragt, eine allgemeine Umweltverträglichkeitsvorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Staatsstraße 2027 verläuft zwischen Schwabmünchen und Mittelneufnach. Die Baumaßnahme umfasst den ca. 700 m langen Ausbau des bisher noch nicht umgesetzten Teilstücks der Staatsstraße 2027 östlich Forsthofen mit Anlage eines Geh- und Radweges beginnend westlich der Splittersiedlung Höfen (Ortsteil der Gemeinde Ettringen, Landkreis Unterallgäu) und endend in Höfen. Die befestigte Fahrbahn der St 2027 erhält eine Regelbreite von 6,50 m (bisher 5,60 m), der Geh- und Radweg eine Breite von 2,50 m. Zwischen der Fahrbahn und dem Geh- und Radweg ist ein 3,00 m breiter Grünstreifen vorgesehen. Der Ausbau orientiert sich dabei am Bestand.

Zudem werden in Höfen die erforderlichen Ersatzneubauten zweier Brücken über den Mühlbach und die Scharlach errichtet. Durch die Verbreiterung der Staatsstraße 2027 nach Süden wird die Verlegung des Moosgrabens notwendig.

Für das Vorhaben war durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 4 und § 7 UVPG i. V. m. Ziff. 13.18 der Anlage 1 zum UVPG festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die überschlägige Überprüfung durch die Regierung von Schwaben hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Es handelt sich um eine räumlich sehr begrenzte Straßenausbaumaßnahme auf einer Länge von ca. 700 m zur Verbreiterung einer bestehenden Staatsstraße, einschließlich der Erneuerung zweier bereits bestehender Brückenbauwerke, und die Anlage eines Geh- und Radwegs. Die dauerhafte Neuversiegelung von Bodenflächen ist dabei auf 6.735 m² begrenzt.

Die geplante Baumaßnahme verläuft weitgehend durch intensiv ackerbaulich genutzte Flächen und Grünland und führt bei Berücksichtigung entsprechender Minimierungs-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

In Bezug auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit (Erholung, Naturgenuss) sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Das Straßenverkehrsaufkommen wird sich durch den Ausbau der Staatsstraße prognostisch erhöhen (von derzeit 1683 Kfz/ 24 h auf 2000 Kfz/ 24 h im Jahr 2030), was einer Zunahme von rund 18,8 % entsprechen würde. Damit bleibt das Verkehrsaufkommen weiterhin deutlich unter dem Durchschnittswert von Staatsstraßen in Bayern, der bei ca. 3500 Kfz/ 24 h (Quelle: BAYSIS-Verkehrsdatenstatistik) liegt. Der Charakter und die Einstufung der Straße als Staatsstraße, die bereits bisher als Teil des überörtlichen Verkehrsnetzes dem Durchgangsverkehr dient, bleibt durch den Ausbau unverändert. Die ermittelten Emissionspegelveränderungen um maximal ca. 2 dB(A) führen zu keiner wesentlichen Lärmerhöhung, zumal dadurch die Immissionsgrenzwerte für (hier maßgeblich) Dorfgebiete nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) weiterhin deutlich unterschritten bleiben. Mit erheblichen Auswirkungen auf den Menschen durch Lärmbelastung ist durch die geplanten Maßnahmen nicht zu rechnen. Eine besondere Erholungsfunktion kommt dem Bereich entlang der bestehenden Staatsstraße, bedingt durch den Straßenverkehr und die intensive landwirtschaftliche Nutzung der umgebenden Flächen, bisher nicht zu. Durch den Bau des Geh- und Radwegs ist mit einem verstärkten Aufkommen von Radfahrern zu rechnen, wobei dies zu keinen negativen geruchs- oder lärmbedingten Beeinträchtigungen führt.

Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Es liegen keine Schutzgebiete im Sinne der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vor. Im Untersuchungsgebiet wurden Fledermäuse und europäische Vogelarten nachgewiesen. Eine Beeinträchtigung deren Lebensräume erfolgt im Wesentlichen durch die Bau- und Abrisstätigkeit (Anwesenheit von Menschen, Maschinenlärm, Erschütterungen, etc.). Diese Störungen erfolgen aber nur temporär während der Bauzeit und nur tagsüber. Prognostisch ist hier von keinen nachhaltigen Störungen der Flora und Fauna auszugehen.

Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass es durch die bestehende Staatstraße bereits lärmbedingte Vorbelastungen gibt und die Straße eine trennende Wirkung für die Lebensräume der Tiere hat. Daneben sind ergänzende Vermeidungs-/Schutzmaßnahmen vom Vorhabensträger vorgesehen. Der bestandsnahe Ausbau führt diesbezüglich zu keiner wesentlichen Verschärfung gegenüber der bestehenden Situation, so dass erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Es wird im Zuge der Maßnahmen lediglich ein Baum entfernt; zur Kompensation werden in verschiedenen Bereichen des Planungsgebietes Bäume nachgepflanzt. Nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope sind im Bereich der Maßnahme nicht vorhanden. Ein im Umgriff dargestellte, kartiertes Biotop südwestlich von Höfen wird durch das Vorhaben in seiner ökologischen Schutzfunktion nicht betroffen. Zum Schutz der in den Gewässern Scharlach und Mühlbach vorkommenden Bachmuschel wird in den Gewässern jeweils ein Mindestwasserfluss von 50 l/s gewährleistet und anfallendes Oberflächenwasser nicht direkt in die Bachläufe geleitet (z. B. Rückhaltung und Klärung von Bauwässern). Dadurch ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Gewässerfauna zu rechnen. Ergänzend werden eine ökologische Baubegleitung und vom Vorhabensträger flankierende Maßnahmen (z. B. Umsiedlung von Bachmuscheln) vorgesehen, die die baubedingten Umweltauswirkungen weiter reduzieren. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst. Durch die vom Vorhabensträger vorgesehene Minimierungs-, Gestaltungs- und Ersatzmaßnahmen sowie die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen können die Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wirkungsvoll kompensiert werden. Dadurch verbleiben keine erheblichen Auswirkungen auf diese Schutzgüter.

Für die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft bringt das Vorhaben ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen. Zwar führt das Vorhaben zu einer Inanspruchnahme von Boden, durch den bestandsorientierten Ausbau beträgt die Nettoneuversiegelung für die Gesamtmaßnahme aber nur rund 6.735 m². Die Flächen des Baufeldes von rund 7.435 m² werden nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder in den Vorzustand zurückversetzt. Die Flächen sind zudem aufgrund der Straßennähe für den Naturschutz nicht von herausragender Bedeutung. Das Landschaftsbild ist durch die bestehende Staatsstraße 2027 bereits vorbelastet, die umgebenden Flächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Ein besonders schützenswertes Landschaftsbild liegt bereits nicht vor und die Bodenfunktionen der landwirtschaftlichen Nutzflächen werden nicht nachhaltig beeinträchtigt. Durch die straßennahen Bauarbeiten zusammen mit den geplanten Gestaltungsmaßnahmen entstehen keine langfristigen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten. Durch die Umgestaltung des Moosgrabens sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Erst nach Schaffung des neuen Betts des Moosgrabens wird dieser in das neue Bachgerinne umgeleitet. Das neue Bachgerinne wird dabei naturnah gestaltet. Die betroffene Strecke umfasst dabei nur rund 70 m, so dass die Auswirkungen auf den Graben in räumlicher Hinsicht nur geringfügig sind.

Im Rahmen der Maßnahme wird zur Erneuerung der beiden Brückenbauwerke in Höfen zunächst die Scharlach und dann der Mühlbach in Höfen für ca. drei Wochen abgeriegelt und das Wasser, bis auf eine Restwassermenge von 50 l/s, im Wechsel jeweils über das andere Gewässer umgeleitet. Durch die temporäre Begrenzung der Bautätigkeit auf voraussichtlich drei Wochen und die Beschickung der Bachläufe mit einer Mindestwassermenge von 50 l/s wird sichergestellt, dass die Gewässergründe nicht trockenfallen und Verluste an faunistischen Individuen (z. B. Bachmuscheln, Groppen) minimiert werden. Dadurch ist von keinen erheblichen Umwelteinwirkungen auf die Gewässer auszugehen. Ergänzend sind eine ökologische Baubegleitung mit entsprechenden fachlichen Kenntnissen und vom Vorhabensträger flankierende Maßnahmen (z. B. Rückhaltung und Klärung von Bauwässern) vorgesehen, die die baubedingten Umweltauswirkungen auf die Gewässer weiter reduzieren. Die Brückenbauwerke selbst führen nach Abschluss der Bautätigkeiten zu keinen Beeinträchtigungen der Gewässer mehr. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz sind durch die geplante Maßnahme ebenso nicht zu erwarten.

In Bezug auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter werden sich bei Einhaltung der bestehenden Regelungen keine negativen Auswirkungen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahme wird geringfügig auf ein Bodendenkmal (Aktennummer D-7-7830-0126, Straße der römischen Kaiserzeit) eingewirkt. Dieses Bodendenkmal folgt im Planungsbereich dem Verlauf der Gemeindeverbindungsstraße von Siebnach (Höfener Straße) in Richtung Norden bis zur Einmündung in die Staatsstraße 2027 und anschließend nach rechts abknickend dem Verlauf der Staatsstraße nach Osten durch den Ortsteil Höfen. Das Bodendenkmal ist bereits durch die beiden bestehenden Straßen (Höfener Straße, Staatsstraße 2027) gestört bzw. überbaut. Durch die Erweiterung des Straßenbestandes der St 2027 wird nur geringfügig in das Bodendenkmal eingegriffen. Erhebliche Auswirkungen sind hier nicht zu erwarten. Baudenkmäler sind im Planungsbereich keine vorhanden, auf die sich die Maßnahme auswirken könnte.

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Maßnahme liegt im Planbereich nicht vor. Nachteilige Auswirkungen, die durch Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern hervorgerufen werden, sind nicht gegeben oder zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind zu erhalten beim Staatlichen Bauamt Kempten, Rottachstr. 13, 87439 Kempten (Allgäu).

Augsburg, den 3. Juli 2023

Regierung von Schwaben

Manuela Baumann

Leitende Regierungsdirektorin